



CORONAVIRUS: MEHR KONSULTATIONEN PER TELEFON HINWEISE ZUR ABRECHNUNG (STAND 14.06.2021)

Während der Corona-Pandemie wurden die Möglichkeiten für Konsultationen per Telefon für alle Fachgruppen ausgeweitet. Damit können Ärzte und Psychotherapeuten ihre Patienten auch dann versorgen, wenn sie nicht in die Praxis kommen können. Die Sonderregelung gilt vorerst bis zum 30. September 2021.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Nur bei bekannten Patienten: Die Telefonkonsultation ist nur bei bekannten Patienten möglich. „Bekannt“ heißt: Der Patient war in dem aktuellen oder in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis (4. Quartal 2019 bis 1. Quartal 2021).

Abrechnung: Ärzte und Psychotherapeuten rechnen je nach Fachgruppe die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01433 (154 Punkte/17,13 Euro) oder die GOP 01434 (65 Punkte/7,23 Euro) ab. Dabei gibt es unterschiedlich hohe „Telefon-Kontingente“ (s. ab Seite 2).

- › **Nur Telefon:** Betreut der Arzt oder Psychotherapeut einen Patienten in einem Quartal ausschließlich telefonisch, wird die GOP 01433 bzw. 01434 als Zuschlag zur GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale, telefonische Beratung eines Patienten) berechnet.
- › **Telefon und Sprechstunde:** Betreut der Arzt oder Psychotherapeut einen Patienten in einem Quartal telefonisch und in der Praxis / Videosprechstunde, wird die GOP 01433 bzw. 01434 zusätzlich zur Grundbeziehungsweise Versichertenpauschale berechnet. Die GOP 01435 ist in diesem Fall nicht abrechenbar. Das ist neu seit 1. Januar 2021:
 - Die Telefonkonsultation (GOP 01434) fließt nicht in das Gesprächsbudget der Hausärzte sowie der Kinder- und Jugendärzte ein, wenn sie die Versichertenpauschale abrechnen.
 - Auch die Fachgruppen der Kapitel 14, 16, 21, 22 und 23 können die GOP 01433 unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnen.
 - Fachärzte erhalten die telefonischen Gesprächsleistungen der GOP 01434 auch dann honoriert, wenn eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt.

Kein Einlesen der Versichertenkarte: Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. In diesem Fall übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des Patienten.

DIE DETAILS

Es gibt vier unterschiedliche Gesprächskontingente. Welche Fachgruppe wie viele Minuten pro Patient zur Verfügung hat und wie abgerechnet wird, lesen Sie im Folgenden.

Fachgruppen: Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurologie, FÄ für Nervenheilkunde, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Kontingent für Telefonkonsultation: bis zu 200 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01433 (154 Punkte/17,13 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 10 Minuten, kann bis zu 20-mal im Arztfall abgerechnet werden

- › **Nur Telefon:** GOP 01433 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,79 Euro); wenn der Arzt den Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut
Hinweis: die GOP 01435 ist 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall
- › **Telefon und Sprechstunde:** GOP 01433 zusätzlich zur Grundpauschale, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet

Fachgruppen: Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 30 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Betreuung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung des Patienten in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,23 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten, kann bis zu 6-mal im Arztfall abgerechnet werden

- Nur Telefon:** GOP 01434 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,79 Euro); wenn der Arzt den Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut
Hinweis: die GOP 01435 ist 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall
- › **Telefon und Sprechstunde:** GOP 01434 zusätzlich zur Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. Grundpauschale 30700, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet
Hinweis: GOP 01434 fließt nicht in das Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein (gilt seit 1. Januar 2021)

Fachgruppen: Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, fachärztliche Internisten, Orthopäden, FÄ für Sprach-, Stimm-, und kindliche Hörstörungen, Urologen

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 25 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung des Patienten in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,23 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten, kann bis zu 5-mal im Arztfall abgerechnet werden

- › **Nur Telefon:** GOP 01434 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,79 Euro), wenn der Arzt den Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut

Hinweis: die GOP 01435 ist 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall

Telefon und Sprechstunde: GOP 01434 zusätzlich zur Grundpauschale, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet

Fachgruppen: Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, PRM

Kontingent für Telefonkonsultation: mindestens bis zu 10 Minuten pro Patient im Quartal; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 oder zusätzlich zur Betreuung des Patienten in der Praxis bzw. Videosprechstunde

Abrechnung: GOP 01434 (65 Punkte/7,23 Euro); Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, je vollendete 5 Minuten, kann bis zu 2-mal im Arztfall abgerechnet werden

- › **Nur Telefon:** GOP 01434 zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,79 Euro), wenn der Arzt den Patienten in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut

Hinweis: die GOP 01435 ist 1-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall

- › **Telefon und Sprechstunde:** GOP 01434 zusätzlich zur Grundpauschale, wenn der Patient in dem Quartal in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde stattfindet



KBV-Themenseite zum Coronavirus: www.kbv.de/html/coronavirus.php